SPORTRECHT

Stark im Spiel, sicher im Recht.

FSM RECHTSANWÄLTE

Abseits des Spielfelds

Die entscheidende Rolle der außergerichtlichen Streitbeilegung im Sport

Dr. Anna Maria Stelzer

stelzer@fsm.law

https://sportrecht.fsm.law/

Lebenszyklus Verein

3. ORGANE, PRÜFER

- Leitungsorgan (mind. 2)
  - Geschäftsführung und Vertretung
- Willensbildungsorgan
  - Mitgliederversammlung
- Rechnungsprüfer (mind. 2)

2. MITGLIEDER

- „Beitrittsvertrag"
- Erwerb der Mitgliedschaft
  - Mindestanforderung nach VerG
  - Grsd: Aufnahme aller Interessierten
  - Beschränkung möglich (Betriebssport)
- Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - Veranstaltungsteilnahmen
  - Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
  - Nutzung von Sportanlagen

1. GRÜNDUNG

2-stufiges Gründungsverfahren:

- Errichtung:
  - Gründungsvereinbarung/Satzung/Statuten = zivilrechtlicher, multilateraler Vertrag
  - Mindestanforderungen nach dem VerG
- Entstehung
  - Anzeige der Vereinserrichtung bei der Vereinsbehörde unter Vorlage der Statuten
  - Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit
  - Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl)
  - Beginn der Rechtspersönlichkeit

Verein

Vereinsgesetz 2002
Freiwilligkeit
Dauerhauftigkeit
Privatrechtl. Zusammenschluss
Ideeller Zweck

4. STREITIGKEITEN

- Schiedsverfahren
  - Außergerichtliche Beilegung
  - Entscheidung durch Fachleute
- **Schlichtungseinrichtung**
  - Vereinsgesetz
  - § 8 (1) VerG: Die Statuten haben vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind.
  - Entscheidung rechtlich nicht bindend
- **Schiedsgericht**
  - ZPO
  - Schiedsspruch hat Wirkung eines Urteils

5. BEENDIGUNG

- Beendigung der Mitgliedschaft
  - Mindestanforderung nach VerG
- Freiwillige oder behördliche Auflösung
- Vereinsvermögen
- Publizitätsakt
  - Eintragung der Auflösung im Vereinsregister
- Ende der Rechtspersönlichkeit

Verbandsgerichtsbarkeit vs Schiedsgerichtsbarkeit

Verbandsgerichtsbarkeit	Schiedsgerichtsbarkeit
• Schlichtungseinrichtungen • Vereinsgesetz 2002 • „Schiedsgericht“, „Vereinsschiedsgericht“, „Vereinsgericht“ „Verbandsgericht“	• „Echtes“ Schiedsgericht • ZPO

Unterschiede

- rechtliche Basis, Zuständigkeiten, Durchsetzbarkeit der Entscheidungen und Anwendungsbereiche

Gemeinsamkeiten

- außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit, alternative Streitbeilegung, schnellere und flexiblere Gestaltung

Sportschiedsgerichtsbarkeit

- „freiwilliger“ Verzicht auf die staatliche Gerichtsbarkeit
- von „beiden Parteien“ gewünschte Unterwerfung unter ein Schiedsgericht

*Die **Schiedsvereinbarung** ist eine **Vereinbarung der Parteien**, alle oder einzelne **Streitigkeiten**, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, **der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen**. Die Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung oder in Form einer Klausel in einem Vertrag geschlossen werden.*

(§ 581 Abs 1 ZPO)

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Verein (Verband) und dessen Mitglieder
- alle Streitigkeiten der Vereinsmitglieder untereinander, sofern die Streitigkeit im Zusammenhang mit dem Vereinsverhältnis steht

Vereinsstreitigkeit wurzelt in der Vereinszugehörigkeit

- Verstöße gegen vereinsrechtliche Regelungen: zB Spielsperren
- Mitgliedsaufnahme oder –ausschluss; Mitgliedsbeiträge

- vertragliche Schuldverhältnisse
- Schadenersatzansprüchen

Streitigkeiten mit vertraglich gebundenen Sportler:innen

- keine unmittelbaren Mitglieder eines Vereins
- stehen in einem arbeits- oder dienstrechtlichen Verhältnis
- Pflicht zur Anrufung der Schlichtungseinrichtung ergibt sich einzig und allein aus vertraglichen Vereinbarungen

Warum nicht staatliche Gerichte?

HIERARCHIE UND REGELN

Sportorganisationen folgen einer spezifischen Hierarchie und eigenen Regeln.

EXPERTEN-ENTSCHEIDUNGEN

Fachkundige Beurteilung durch Personen mit Sportspezialisierung.

SCHNELLER & GÜNSTIGER

Effiziente und kostensparende Verfahren.

GERICHTS-ENTLASTUNG

Reduzierung der Fälle vor staatlichen Gerichten.

Verbandsinterner Instanzenzug

1 Schlichtungseinrichtung

- Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen
- Schlichtungseinrichtung kann abschließend beurteilen
- **Keine rechtliche Bindung sondern „Empfehlung“**

2 Zuständigkeit staatlicher Gerichte

- Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzugs
- Jedenfalls nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung
- **Ausgeschlossen, wenn ein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO eingerichtet ist**

Verbandsgerichtsbarkeit ausgewählter Sportverbände

ÖFB

1. Straf- bzw Kontrollausschuss
2. Protestkomitee
3. Rechtsmittelsenat

4. Schiedsgericht

ÖTV ÖSTERREICHISCHER TENNISVERBAND

1. Disziplinarreferent
2. Disziplinarausschuss

3. Schiedsgericht

NADA AUSTRIA – Doping

1. Rechtskomm.
2. Unabhängige Schiedskommission

WADA als Kontrollinstanz

Court of Arbitration for Sport (CAS)

Court of Arbitration for Sport

- **Internationaler Sportgerichtshof**
- **unabhängiges** internationales Schiedsgericht mit **Sitz in der Schweiz**
- CAS = oberste Instanz für internationale aber auch nationale sportrechtliche Streitigkeiten, einschließlich Dopingverfahren

Schiedsgerichtliche Funktion

- Anerkennung des CAS als Schiedsgericht
- Unabhängigkeit
- Expertenentscheidungen

Verfahrensarten

1. Berufungsverfahren (Appeals Division)
2. Ordentliche Verfahren (Ordinary Arbitration Division)
3. Ad-hoc-Verfahren

! **Entscheidungen des CAS sind endgültig und bindend.** Diese Entscheidungen haben oft weltweit Gültigkeit, da die meisten Sportverbände den CAS als letzte Instanz anerkennen

FSM
RECHTSANWÄLTE

Dr. Anna Maria Stelzer

stelzer@fsm.law

https://sportrecht.fsm.law/

LinkedIn